

# Schutz der Naturschutzumgebungszone Ettenbol in der Gemeinde Dürnten (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 5. April 2023)

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1)

*erlässt folgende Verfügung:*

1. Der nordwestliche Teil der Parzelle Kat.-Nr. 10251 wird unter Naturschutz gestellt und der Zone IIA, Naturschutzumgebungszone, zugeordnet. Die Lage und die genauen Grenzen sind aus dem Detailplan Mst. 1:1500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist. Schutzobjekt

Das Objekt weist eine extensive Wiese auf und dient als Nährstoff-Pufferzone und Übergangsbereich zur Zone I, Naturschutzzone, des bestehenden Naturschutzgebiets Nr. 3, Ried und Tümpel am Nauenbach.

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

## *Zone IIA Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

3. In der Schutzzone IIA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Schutzanordnungen Zonen IIA

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren; die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

4. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

5. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziff. 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Abs. 2 PBG).

Grundsätzlich ist in der Naturschutzumgebungszone die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.

Abgeltung von Leistungen

6. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18 c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen
9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Neukom

# Schutz der Naturschutzumgebungszone Ettenbol in der Gemeinde Dürnten (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 23034 vom 5. April 2023



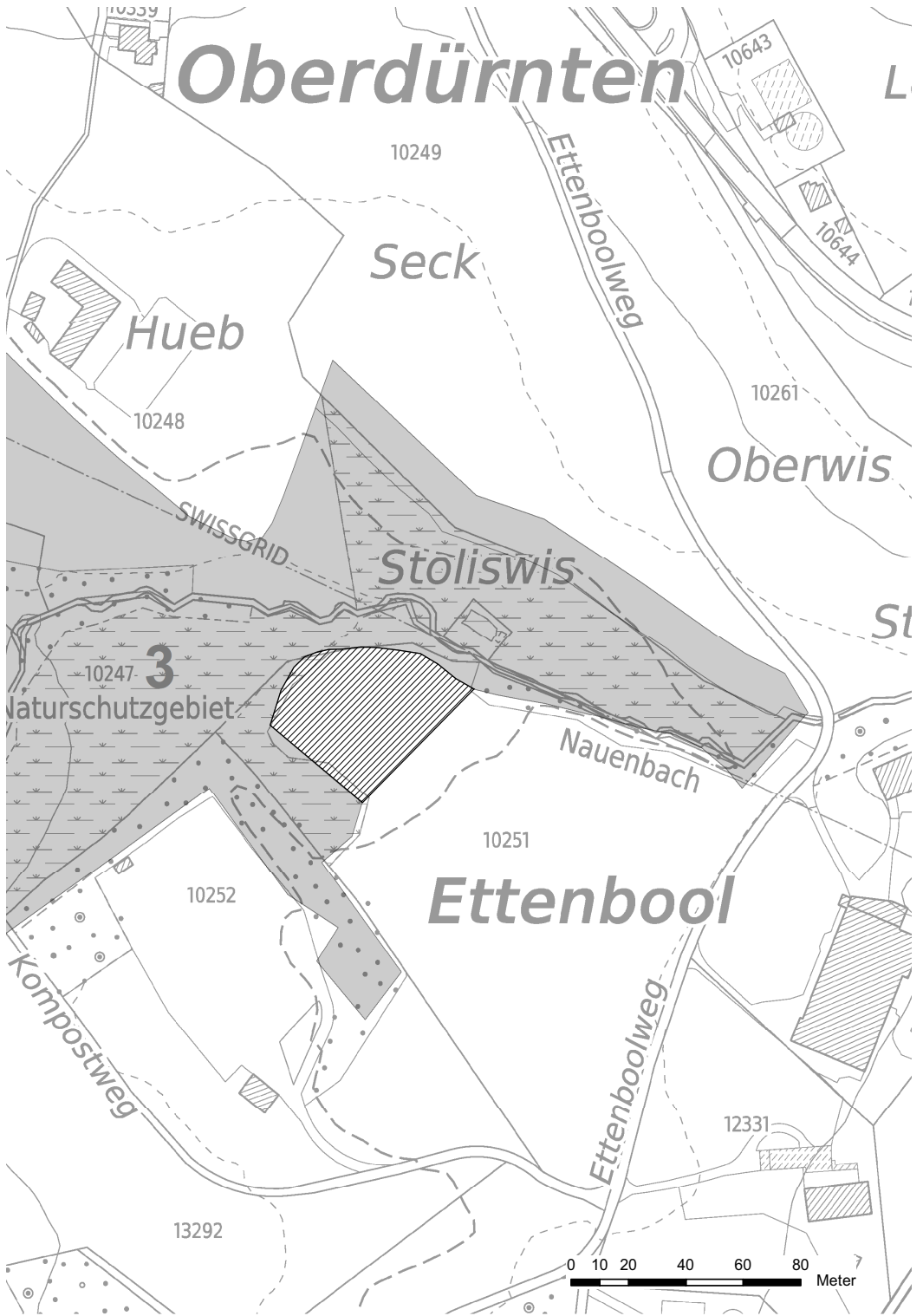
Zone IIA    Naturschutzumgebungszone IIA

## Zusatzinformation



Bereits bestehende SVO: Schutz von Naturschutzgebieten mit  
überkommunaler Bedeutung in Dürnten

# Oberdürnten



10249

Seck

Hueb

10248

SWISSGRID

Stoliswis

10261

Oberwis

10247

3

Naturschutzgebiet

Nauenbach

10251

Ettenbool

10252

Kompostweg

Ettenboolweg

12331

13292

